

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 7 (1834)
Heft: 1

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lösen kann. Z. B. N. Camphor 1 Drachme, löse ihn auf in Terpentinöl 1 bis 2 Lot, Kaliseife 8 Lot. Durch tüchtiges Reiben genau zu einer Salbe vereinigt.

Zeichne: Täglich 2 Mal einzutreiben. Bei dem Gebrauche dieses Mittels ist aber die Regel nicht außer Acht zu lassen, daß man den eingeschmierten Theil täglich ein oder zwei Mal mit lauem Wasser, oder noch besser mit einer dienlichen Kräuterbrühe wohl abwaschen lasse, indem dadurch die Wirkung desselben sehr befördert wird.

M i s z e l l e n.

Statuten-Entwurf zu einer Pferde- und Rindvieh-Versicherungsanstalt für den Kanton Aargau und seine nächsten schweizerischen Angränzungen.

Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte auf den heutigen Tag außerordentlich versammelt, beschließt:

I.

Das nachstehende, von der unter dem 8. August 1833 in der Versammlung zu Fischbach hiefür ausgeschossenen Kommission, entworfene Projekt zu einer Pferde- und Rindvieh-Versicherungsanstalt für den Kan-

ton Aargau und seine nächsten schweizerischen Angränzungen soll in die zu Schaffhausen unter dem Namen „der Thierarzt“ erscheinende Zeitschrift, und wo möglich auch in den Schweizerboten eingerückt, überdies in angemessener Zahl von Exemplaren besonders gedruckt, an die Mitglieder der diesseitigen Gesellschaft, so wie an ausgezeichnete schweizerische Aerzte, Thierärzte und Landwirthe mit dem Ersuchen vertheilt werden, allfällige Bemerkungen darüber in Zeit von sechs Wochen von dato an entweder an die Redaktionen obiger Blätter zur Aufnahme in dieselben oder aber an das unterzeichnete Präsidium gelangen zu lassen.

II.

Der hohe Sanitätsrath des Kantons Aargau soll von dem Vorhaben der Gesellschaft unter Mittheilung des gegenwärtigen Statutenentwurfs in Kenntniß gesetzt, und um seine gefällige Mitwirkung ersucht werden.

III.

Nach sorgfältiger Prüfung und Benutzung der allfällig eingehenden Bemerkungen wird die Kommission spätestens bis zur ordentlichen Versammlung im Mai, einen motivirten Vorschlag bringen, der sofort der Gesellschaft zur weiteren Berathung vorgelegt werden soll.

Hunzschwil, den 24. Hornung 1834.

Der Präsident:

Näf,

gerichtl. Thierarzt von Marburg.

Der Sekretär:

Blum,

gerichtl. Thierarzt von Zofingen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Gegenstände.

Szweck und Theilnahme.

§. 1. Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte gründet mit dem Jahr 1835, in Sterbefällen der im §. 2 benannten Thiere, eine Versicherungsanstalt, und garantiert dieselbe.

§. 2. Als Gegenstände der Versicherung werden für einstweilen nur die vorzüglichsten der landwirthschaftlichen Haustiere, nämlich: Pferde und Rindvieh, und zwar unter getrennter Verwaltung aufgenommen.

§. 3. Die Versicherungsanstalt tritt sogleich in's Leben, sobald eine Summe von 1000 Stück Rinder und Pferde zur Versicherung angemeldet sein wird.

§. 4. Jedem im Kanton Aargau wohnenden Thierbesitzer bleibt es frei gestellt, an dieser Anstalt, welche hauptsächlich die Sicherung seines Wohlstandes beabsichtigt, Theil zu nehmen.

§. 5. Auch Thierbesitzer aus den nächsten, den Kanton Aargau begränzenden schweizerischen Umgebungen können sich dieser Anstalt anschließen, wenn sie sich in die Gesetze derselben fügen, und sie hiezu die Be- willigung von der aargauischen Viehassuranz-Direktion eingeholt und erhalten haben.

II. Abschnitt.

An m e l d u n g e n.

§. 6. Jeder im Kanton Aargau wohnende Thierbesitzer, welcher dieser Anstalt beitreten will, meldet sich zu diesem Ende bei dem in seinem Bezirke für die Versicherungsanstalt aufgestellten Agenten. In Abwesenheit und Krankheitsfällen bei seinem Stellvertreter.

§. 7. Auf dieselbe Weise haben sich die im §. 5 benannten Theilnehmer, an den ihrem Wohnort zunächst sich befindenden aargauischen Bezirks-Thierasssekuranz-Agenten zu wenden, der ihre Aufnahme bei der Direction anhängig machen, und nach erhaltener Bewilligung wegen Schätzung der zu versichernden Thiere das Erforderliche anordnen wird.

§. 8. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Versicherungsanstalt müssen spätestens bis zum 1. November 1834 statt finden, um zu erfahren, in wie weit dem §. 3 Folge gegeben werden kann.

III. Abschnitt.

Einschätzung und Versicherung der Thiere.

§. 9. Die Einschätzung der zu versichernden Thiere geschieht entweder durch den Bezirks-Assekuranz-Agenten selbst, insofern er zugleich Thierarzt ist, oder durch einen von ihm bezeichneten thierärztlichen Experten, in Gegenwart des Thierbesitzers. Ist man über die Ent-

schädigung einig, und findet der untersuchende Agent oder Experte sie nicht übertrieben, so trägt er solche nebst der Spezifikation über die Viehwaare in den Anmeldungsschein ein, läßt denselben von dem Thiereigen-thümer unterzeichnen, und versieht ihn zuletzt noch mit seiner eigenen Namensunterschrift.

§. 10. Ist dieses geschehen, so hat der Thiereigen-thümer vom Tage der geschehenen Einschätzung an gerechnet, inner 8 Tagen den nach dieser sich ergebenden Prämienbetrag unter Anschluß des Anmeldungsscheines, dem Agenten frei und unbeschwert zuzustellen.

§. 11. Geschieht die Abführung des Prämienbetrags so wie des Anmeldungsscheines an den Agenten in dieser Zeit nicht, oder läßt er überdies noch weitere 8 Tage verstreichen, so muß in solchem Falle eine neue Einschätzung der Thiere, auf Kosten des Thiereigen-thümers, vorgenommen werden, im Fall sich derselbe neuerdings zum Beitritt der Anstalt bei dem Agenten erklärt hat. Unterläßt er aber auch diese Erklärung, so leistet er stillschweigend Verzicht auf die Anstalt, und kann hierauf dann zu keiner Zeit mehr seine Thiere bei derselben versichern.

§. 12. Hat der Thiereigenthümer dem Agenten nach §. 10 den Anmeldungsschein so wie den Prämienbetrag abgeführt, und dieser in seinem Einschreibregister Abschrift davon genommen, so händigt er demselben den förmlich mit den gehörigen Unterschriften versehenen Viehversicherungsschein (Police) ein.

§. 13. Von dem Augenblicke an, in welchem dieser Abschluß der Versicherung statt gefunden hat, haftet die

Anstalt den Versichern für alle statutemäsig bestimmten Todesfälle ihrer Thiere, für welche sie die Assuranzbeiträge geleistet haben.

§. 14. Können sich der Thiereigenthümer und der untersuchende Agent oder Experte wegen der Einschätzung der Thiere nicht vereinigen, und Letzterer würde die Werthung derselben allzu hoch finden, so giebt er in einem solchen Fall der Direktion hievon unverweilt Kenntniß, und dieselbe ist sodann ermächtigt, nachdem sie den Sachverhalt hat untersuchen lassen, auf die eine oder andere Art zu entscheiden.

§. 15. Die Einschätzung kann nur für Ein Jahr geschehen. Mit Abschluß des Jahres, in welchem die Versicherung geschah, hat der Vieheigenthümer dem Agenten anzuzeigen, ob es das nächste Jahr bei der alten Schätzung sein Verbleiben haben solle oder nicht?

§. 16. Bleibt der Eigenthümer bei der früheren Schätzung und hat sich der Agent überzeugt, daß kein oder wenigstens kein bedeutender Minderwerth der Thiere, seit der letzten Einschätzung derselben entstanden seie, so hat der Theilnehmer blos die betreffenden Prämienbeiträge, nach Inhalt des vorjährigen Registers, abzuliefern, der Agent aber ihm sofort den Versicherungsschein (Police) wieder für das laufende Jahr zu erneuern, und in seinem Einschreibregister vorzumerken.

§. 17. Hat sich der Viehbestand des Versicherers in dem vorhergehenden Jahre, durch irgend einen Umstand um ein oder mehrere Stücke vermindert, und ist daneben der Werth der noch besitzenden Thiere sich ungefähr

gleich geblieben, so giebt der Versicherer dem Agenten von den abgegangenen Stücken Kenntniß, und hat sofort nun die in früheren Registern bemerkten Prämien der noch habenden Thiere abzuführen, worauf ihm von dem Agenten, nachdem dieser in seinem Einschreibregister gehörige Bemerkung von allem genommen hat, der leßtjährige Versicherungsschein für die noch besitzenden Thiere erneuert wird.

§. 18. Ist hingegen dem Agenten bekannt, daß, ungeachtet der Angabe des Gegentheils von dem Eigenthümer sich der Werth der neuerdings zu assekurirenden Thiere bedeutend unter der leßtjährigen Versicherungssumme befindet, oder ist es selbst der Wunsch des Thiereigentümers, daß die frühere Schätzung für ein oder mehrere Thiere vermindert werde, so ist in solchem Fall dann eine neue statutengemäße Schätzung derselben nothwendig und vorzunehmen.

§. 19. Dasselbe Verfahren ist auch in Anwendung zu bringen, wenn der Viehbesitzer neue Thiere angekauft hat, und solche versichern lassen will.

§. 20. Hat er hingegen versicherte Thiere verkauft, und für diese andere von gleichem Werthe angekauft, oder ist derselbe bei jedem einzelnen Stücke nicht über 10 L. unter demjenigen der früher assekurirt gewesenen und verkauften Thiere, so treten sie an ihre Stellen, insofern dem Agenten hievon inner 8 Tagen, vom Ankauf an gerechnet, Kenntniß gegeben, und dies von ihm in dem Anmeldungs- und Versicherungsschein, so wie in dem Einschreibregister ist angemerkt worden.

§. 21. Um die im §. 2 bezeichneten Thiere versichern zu können, muß dargethan werden:

- a. daß das Thier gesund sei, oder wenigstens an keinem Gebrechen leide, das den Tod nach sich ziehen könne.
- b. Dass dasselbe weder unter einem Jahr alt seie, noch ein zu hohes Alter erreicht habe, daß sich deshalb mit Wahrscheinlichkeit auf ein Ableben innert Jahresfrist schließen läßt.
- c. Dass dasselbe nicht mehr in der Währschaft stehe.
- d. Dass an demselben Orte oder in derselben Gegend keinerlei ansteckende Krankheiten unter den im §. 2 benannten Thieren herrsche.

§. 22. Die Versicherung kann zu jeder Zeit des Fahrs geschehen, nur muß in jedem Falle, geschehe solche, wenn sie wolle, die ganze Prämie bezahlt werden.

IV. Abschnitt.

Bestimmung der Prämien.

§. 23. Die zu bezahlenden Prämien werden folgendermaßen festgesetzt:

- a. für das Rindvieh auf $1\frac{1}{4}$ Prozent,
- b. für die Pferde auf $3\frac{1}{2}$ "

§. 24. Sollten jedoch bei ungewöhnlich vermehrten Sterbefällen diese Prämienbestimmungen nicht hinreichen, so sollen sofort die Theilnehmer, nach abgelegter und passirter Rechnung einen verhältnismäßig erhöhten Prä-

mienbeitrag zu leisten verpflichtet sein; jedoch soll dieser erhöhte Beitrag das Doppelte des im obigen §. 23 Festgesetzten in keinem Fall übersteigen.

§. 25. Wenn bei grassirenden Seuchen die Anstalt für dergleichen Sterbefälle an in- oder auswärts des Kantons wohnende Versicherer Entschädigungen auszureichen im Falle wäre, so solle die Direktion hievon der Sanitäts-Behörde des Kantons, in welchem die Versicherer wohnen, unverweilt Kenntniß geben, und mit ihr über eine verhältnismäßige Beitragsleistung zu unterhandeln suchen.

V. Abschnitt.

Verwendung der Ueberschüsse und Bildung eines Vorschuß- und Reservefonds.

§. 26. Die nach abgelegter Fahresrechnung, von einem Jahr zum andern, allmälig sich ergebenden Vor- oder Ueberschüsse sollen zum Theil:

- a. zu Deckung der erforderlichen Entschädigungen für die Beamten der Anstalt, welche seiner Zeit auf den Vorschlag der Direktion, von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte zu bestimmen sind;
- b. für die Anschaffung der bei dem Entstehen der Anstalt sich ergebenden nöthigen Mittel, und
- c. zu Verzinsung und Abbezahlung der zu Bildung eines vorläufigen Fonds eingeschossene Aktien verwendet, und

d. der übrige Theil hingegen zu allmälicher Bildung eines Reservefonds zinstragend angelegt werden.

§. 27. Ist die in §. 3 festgesetzte Summe zum Behuf der Bildung der diesörtigen Thierversicherungs-Anstalt angemeldet, und dadurch die Gesellschaft aargauischer Thierärzte vollkommen überzeugt, daß dieses von ihr unternommene wohltätige Werk der Ausführung nahe sei, so wird sich dieselbe unverzüglich versammeln, und über die Art und Weise, wie ein Vorschuß- und Reservefond zweckmäßig gebildet, verwaltet und in jeder Beziehung, beide, zum Besten der Anstalt sicher gestellt werden können, die Berathung eröffnen, und hierwegen die erforderlichen Beschlüsse nehmen, welche dann in der Folge öffentlich bekannt gemacht und den Statuten als Reglement beigelegt werden sollen.

VI. Abschnitt.

Entschädigung der Thierversicherer und Verfahren bei demselben.

§. 28. Die Schätzungs- oder Entschädigungssummen werden für alle Todesfälle der versicherten und im §. 2 benannten Thiere, d. h. bei Sterbefällen an Seuchen oder andern Krankheiten, die aus natürlichen Ursachen entstehen, und zwar jederzeit längstens in 3 Monaten, von dem Sterbefall angerechnet, beim Rindvieh unter Abzug von 10 und bei Pferden unter Abzug von 20 Prozent ausgereicht.

§. 29. Kann das Fleisch von den Nindern genossen werden, wenn nämlich noch zu gehöriger Zeit die Abschlachtung statt gefunden hat, so wird dasselbe entweder dem Eigenthümer, nebst der Haut in einem billigen, durch einen Experten aufzunehmenden Anschlag überlassen, oder der Verkauf findet in seiner Gegenwart statt.

§. 30. Keine Entschädigungen haben zu gewärtigen oder sind davon ausgeschlossen :

- a. Diejenigen, welche durch Misshandlung, schlechte Wart und Pflege, oder durch absichtliche Verabreichung schädlicher Stoffe an ihre Thiere, Krankheiten bei ihnen hervorbrachten, oder während diesem Zustande die ärztlichen Anordnungen nicht gehörig beobachteten, und jene sofort zu Grunde gingen.
- b. Nicht-Thierärzte, die ihr Vieh selbst behandeln, und welches in Folge dessen geschlachtet werden musste, oder zu Grunde ging; ausgenommen sind jedoch hievon die Nothfälle, wie z. B. zu weite Entfernung eines Thierarztes in sehr schnell verlaufenden Krankheiten u. s. w.
- c. Diejenigen Eigenthümer, so ihre franken Thiere durch Unbefugte behandeln lassen, und nicht erweislich ist, daß ein sub Lit. b. bezeichneter Nothfall vorhanden war.
- d. Wenn das assekurirte Thier an einen andern Eigenthümer durch Kauf oder Tausch gelangt ist, der unterlassen hat, es nach Verfluss der Währschaftszeit wieder frischerdings assekuriren zu lassen.

- e. Alle gewaltsamen Todesarten durch Krieg, Einsturz von Gebäuden, Brand, durch ruchlose Handlungen, Todschlag u. s. w.
- f. Solche, welche bei der Einschätzung als Eigenthum vorgestellt wurden, und dies nicht waren.

§. 31. Sobald ein versichertes Thier geschlachtet werden muß oder abgelebt hat, giebt der Eigenthümer unverweilt dem Agenten hie von Kenntniß und zwar, ehe an demselben eine Deffnung vorgenommen wird. Dieser verfügt sich entweder selbst an Ort und Stelle, oder ordnet von sich aus vorzugsweise das nächstgelegene aargauische thierärztliche Gesellschafts-Mitglied, in Ermanglung eines solchen aber einen andern accreditirten Thierarzt, in den gleichen Fällen, außer dem Kanton hingegen, einen anerkannten, auswärtigen Thierarzt ab, um dieses Thier zu seciren, zu untersuchen, und hierauf dann einen detaillirten schriftlichen Befund abgeben zu können.

§. 32. Der Agent, wenn er zugleich Thierarzt oder Fleischbeschauer in der betreffenden Gemeinde ist, oder der von ihm abgeordnete thierärztliche Experte untersucht dann in einem solchen Falle, nach Mitgabe des §. 28, ob das Fleisch des abgeschlachteten Thieres verkauft werden könne oder nicht? und giebt über diesen Umstand ferner in seinem Gutachten den gewissenhaften Bericht.

§. 33. Der über ein solches Thier aufgenommene und ausgestellte Befundschein wird durch den Agenten oder seinen Stellvertreter sogleich dem Präsidenten der Direktion zugeschickt.

§. 34. Der Präsident der Direktion legt sofort diesen Befundschein, nebst allen allfällig darauf bezüglichen Akten der Direktion vor, welche sodann, nach Richtigbefinden derselben den Kassier auf eine auszustellende Anweisung hin, beauftragt, die betreffende Summe bereit zu halten, damit sie durch die Direktion auf die statutenmäßig bestimmte Zeit (§. 28) an den oder die Versicherer gegen einen auszustellenden Empfangschein abgereicht werden kann.

§. 35. Hat die Direktion nach genauer und sorgfältiger Prüfung der Akten, gegründeten Anlaß zu glauben, daß der Vieheigenthümer in dieser oder jener Beziehung wider die Vorschriften dieser Statuten gehandelt habe, so wird sie in einem solchen Falle veranstalten, besonders, wenn es zu Misshelligkeiten mit dem Eigenthümer kommen sollte, daß ein Schiedsgericht, aus drei Mitgliedern bestehend, von der Direktion und der Gegenpartie gewählt werde, dessen Ausspruch sich die Betreffenden ohne weiters zu unterziehen haben.

§. 36. Die Schiedsrichter ernennen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Schreiber.

§. 37. Zu diesem Schiedsgericht ernennt die Direktion zwei, und der andere Streittheil zwei Glieder, das fünfte Mitglied dann wählt das Schiedsgericht selbst.

§. 38. Das ernannte Schiedsgericht wird die obwaltende Streitsache mit Beförderung untersuchen und entscheiden, sich aber vorher gegen die Streittheile schriftlich dahin erklären, daß es die Sache zum Ent-

scheid annehmen und solche nach Recht und Gewissen entscheiden werde; auch stellt es jedem Streittheil ein Doppel des motivirten Urtheilspruches zu.

VII. Abschnitt.

Geschäfts-Personal der Anstalt.

§. 39. Zur zweckmässigen Leitung der vor kommenden Geschäfte steht der Versicherungsanstalt vor:

- a. eine Direktion,
- b. in jedem Bezirk ein Assekuranz-Agent,
- c. eine Rechnungs-Kommission.

§. 40. Die Direktion besteht aus 5 Mitgliedern:

- a. einem Präsidenten,
- b. „ Kassier,
- c. „ Kontrolleur,
- d. „ Zinsrodelverwalter,
- e. „ Sekretär.

Von diesen 5 Gliedern müssen wenigstens drei Thierärzte und die übrigen zwei aus den Theilnehmern der Anstalt gewählt werden.

§. 41. Die Rechnungs-Kommission besteht aus 5 Gliedern, welche die Rechnungen der Anstalt untersucht, und hierüber der Gesellschaft aargauischer Thierärzte den Bericht erstattet.

VIII. Abschnitt.

Wahlart und Amtsdauer.

§. 42. Die Direktion wird von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, durch geheimes absolutes Stimmenmehr für eine Amtsdauer von 3 Jahren, nach derjenigen Ordnung, wie die bei derselben zu bekleidenden Stellen §. 40 von Lit. a. bis und mit e. bezeichnet sind, erwählt.

§. 43. Der zum erstenmal Erwählte darf die auf ihn gefallene Wahl nicht ausschlagen.

§. 44. Der Bezirk-Viehasssekuranz-Agent wird von der Direktion ebenfalls durch geheimes, absolutes Stimmenmehr für eine gleiche Amtsdauer von 3 Jahren erwählt.

§. 45. Der Bezirks-Agent kann sowohl aus der Mitte der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, als auch aus der Zahl der Theilnehmer an der Anstalt, welche zu Führung dieser wichtigen Stelle die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, genommen werden. Hingegen darf diese Stelle von keinem Mitglied der Direktion, so lange es als solches funktionirt, versehen werden.

§. 46. Die Direktion giebt von der getroffenen Wahl der Bezirks-Agenten der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, mittelst Zustellung eines Nominativ-Etats Kenntniß, um solche gehörig kontrolliren und öffentlich bekannt machen zu können.

§. 47. Die Rechnungs-Kommission wird von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte aus der Zahl der Theilnehmer immer nur für ein Jahr ernannt und

aufgestellt. Sie unterzeichnet mit dem Präsidenten und Sekretär der aargauischen thierärztlichen Gesellschaft die passirten Jahresrechnungen.

§. 48. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen des Bezirks-Viehversicherungs-Agenten wird ein anderer entweder aus der Mitte der aargauischen thierärztlichen Gesellschaft oder aus der Zahl der Theilnehmer für die Dauer dieser Zeit die angeführte Stelle bekleiden, der jedesmal von dem Agenten selbst zu bezeichnen ist. Von einer solchen Interims-Bestellung hat der Agent die Direktion unverweilt in Kenntniß zu setzen.

IX Abschnitt.

Pflichten und Rechte.

§. 49. Die Direktion leitet:

- a. alle gemeinen Angelegenheiten der Anstalt, führt über dieselbe die Oberaufsicht, und steht wegen dieser sowohl mit der Gesellschaft aargauischer Thierärzte als mit dem Bezirks-Alsfuranz-Agenten in unmittelbarer Korrespondenz.
- b. Sie beachtet alles dasjenige überhaupt, was bereits durch die §§. 5, 7, 14, 25, Lit. a. 33, 34, 35, 37, 44 festgesetzt ist.
- c. Sie wacht über die Dienstverrichtungen der Agenten, und giebt in vorkommenden Fällen denselben die erforderlichen Weisungen.
- d. Sie sorgt dafür, daß die Versicherungs-Kontrollen und Register in allen Bezirken, nach einem gleich-

förmigen Formular geführt, und immer in reiner guter Ordnung gehalten werden.

- e. Sie sorgt ferner, daß die die Anstalt berührenden Rechnungen, von einem Jahr zum andern im Laufe des Janners verfertiget, geschlossen, und zu dem Ende der Gesellschaft aargauischer Thierärzte zu Handen der Rechnungs-Kommission mit allen hierauf bezüglichen Belegen übermacht werden können.
- f. Sie ordnet, wenn die Untersuchung der Rechnungen statt findet, jedesmal eines ihrer Mitglieder an den Zusammenkunfts-ort der Rechnungs-Kommission ab, um demselben die nöthige Auskunft über alles dasjenige, so sie zu wissen nöthig haben wird, zu geben.
- g. Sie giebt, mit Einmittlung der Rechnungen der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, von einem Jahr zum andern, über die Lage und den Zustand der Anstalt einen umfassenden ausführlichen Bericht.
- h. Sie entwirft, um so viel möglich eine einfache und überall gleichförmige Geschäftsführung zu erzwecken, die Formulare zu Anmeldungs-, Versicherungs- und Befund-scheinen, Geldanweisungs-Krediten, Empfangsscheinen u. s. w., um solche den Bezirks-Agenten gedruckt in genugsaamer Anzahl zur Benutzung zustellen zu können.
- i. Sie besorgt alle sich ergebenden Einrückungen in die öffentlichen Blätter.
- k. Sie legt in sich ergebendem Falle zu Gunsten des

Reservefonds die erforderlichen Gelder an Zins, und beobachtet alles dasjenige, was zu deren Sicherheit über derlei Geldanleihen bei Armenkassen im Kanton Aargau obrigkeitslich vorgeschrieben ist.

1. Sie versammelt sich ordentlich alle Vierteljahr jeweilen am ersten Montag desselben in Aarau, außerordentlich, so oft es die Umstände erfordern.
2. Für alle ihre Verrichtungen und Anordnungen ist sie der Gesellschaft aargauischer Thierärzte verantwortlich.

§. 50. Der Präsident der Direktion wacht, daß alle statutenmäßigen Vorschriften genau beobachtet und alle und jede, in Beziehung auf die Anstalt genommenen Beschlüsse und Anordnungen, sowohl von der Gesellschaft aargauischer Thierärzte, als von der Direktion in allen Theilen vollzogen werden. Er unterzeichnet mit dem Sekretär alle in Bezug auf die Anstalt ausgehenden Akten.

§. 51. Der Kassier der Anstalt empfängt alle diese berührenden Gelder, und macht keine Zahlungen als nur auf erhaltene Anweisungen (Kreditbriefe) der Direktion hin. Er führt über das Einnehmen und Ausgeben eine ausführliche und fälschliche Rechnung, schließt selbige jedesmal mit dem Ende des Jahrs ab, und stellt solche in Duplo ausgesertigt und mit allen Belegen versehen, der Direktion im Laufe des Monats Januar zur weiteren Verfügung zu. Er steht mit den Bezirks-Agenten, was den Geldverkehr der Anstalt betrifft, in unmittelbarer Korrespondenz.

§. 52. Der Kassier leistet der Gesellschaft aargauischer Thierärzte für alles, was ihm dieser Stelle wegen anvertraut ist, eine solide unbedingte Bürgschaft.

§. 53. Der Kontrolleur der Anstalt führt über alle Theilnehmer derselben eine General-Kontrolle, die er von einem Vierteljahr zum andern aus den Registern der Bezirks-Agenten nachführt und ergänzt. Am Ende eines jeden Jahres giebt er ein Doppel hie- von der Direktion, um solches der Gesellschaft aargauischer Thierärzte mit der Rechnung einmitteln zu können. Er ist der erste Revisor der von dem Kassier gestellten Rechnungen, auch steht er mit den Bezirks-Agenten in unmittelbarer Korrespondenz.

§. 54. Der Zinsrodel-Verwalter der Anstalt bezieht alle Zinsen von denjenigen Kapitalgeldern, die zu Gunsten der Anstalt angelegt worden sind, und giebt über seine daherige Verwaltung der Direktion eine jährliche, belegte, in Duplo ausgefertigte Rechnung. Er hat alle die Anstalt betreffenden Schuldbriefe, die er, wie sie einlangen in einen Urbar einträgt, in seiner Verwahrung, wacht auf die betreffenden Schuldner, und besorgt im Namen der Anstalt bei Benefizien Inventarii, Schuldrüsen und Geldstagen die Rechte der Anstalt. Er steht in dieser Beziehung mit den Bezirks-Agenten in unmittelbarer Korrespondenz.

§. 55. Der Zinsrodel-Verwalter leistet der Gesellschaft aargauischer Thierärzte für alles, was ihm dieser Stelle wegen anvertraut ist, eine solide unbedingte Bürgschaft.

§. 56. Der Sekretär führt in den Sitzungen der

Direktion das Protokoll, er hat alle die Anstalt betreffenden Akten in Verwahrung und unterzeichnet mit dem Präsidenten die von dieser ausgehenden Schriften. Die sich ergebenden Urfosten für Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien u. s. w. werden von der Anstalt bezritten.

§. 57. Der Bezirks-Assuranz-Agent giebt

- a. der Direktion über alle in seinem Bezirke vorkommenden, die Anstalt berührenden Gegenstände, immer mit seinem Gutachten begleitet, zur weiteren Verfügung Kenntniß, und vollziehet alle von da aus an ihn ergangenen Beschlüsse.
- b. Er nimmt von allen denjenigen Vorschriften, die in den vorstehenden Abschnitten II. III. IV. V. VI. enthalten sind, und seine Obliegenheiten artikelsweise berühren, Kenntniß, um solche genau und pünktlich zu erfüllen.
- c. Er theilt der Direktion alle Vierteljahre ein genau abgefaßtes Verzeichniß der aufgenommenen Theilnehmer der Anstalt zur Kontrollirung mit.
- d. Er bezieht in seinem Bezirke die Prämien u. s. w., und liefert solche dem Kassier der Anstalt gegen Empfangsschein ab.
- e. Er empfängt von der Direktion oder dem Kassier die den Thierversicherern zuerkannten und gebührenden Entschädigungen, und reicht sie diesen gegen Empfangsschein, den er der Direktion wieder zusendet, ab.
- f. Er hat die Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Kapitalschuldner der Anstalt, bezieht

von denselben die Zinse und stellt sie dem Zinsrodel-Verwalter gegen Empfangsschein zu.

- g. Er führt die Register mit besonderem Fleiße und Ordnung, trägt die Aufgenommenen chronologisch nach den Nummern, wie sie auf den Aufnahmespatenten bemerkt sind, in dieselbe ein.
- h. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen bezeichnet er nach Anleitung des §. 45 seinen Stellvertreter und giebt demselben für die Dauer seiner Anstellung über sein Benehmen die erforderliche Instruktion; er ist für denselben gegen die Anstalt verantwortlich.
- i. In allen seinen Verrichtungen lässt er sich das Wohl und die Beförderung der Anstalt angelegen sein, und in zweifelhaft vorkommenden Fällen holt er zu seinem Benehmen von der Direktion Verhaltungsregeln ein.
- k. Er steht mit der Direktion und den einzelnen Mitgliedern derselben in unmittelbarer Korrespondenz, und ist auch für alle seine Verrichtungen der Anstalt verantwortlich.

§. 58. Der Bezirks-Agent leistet der Gesellschaft aargauischer Thierärzte für alles, was ihm dieser Stelle wegen anvertraut ist, eine solide unbedingte Bürgschaft.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 59. Da die Gesellschaft aargauischer Thierärzte diese wohlthätige Anstalt nach §. 1 garantirt, so leistet

dieselbe zu dem Ende zur Beruhigung der Theilnehmer eine unbedingte General-Kaution, welche von sämmtlichen Gliedern der Gesellschaft unterzeichnet, in das Archiv des löblichen Sanitätsraths des Kantons Aargau gelegt, und wörtlich, wie sie ausgestellt ist, seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

§. 60. Die Gesellschaft aargauischer Thierärzte passirt auf den Bericht der Rechnungs-Kommission die Jahres-Rechnungen der Anstalt.

§. 61. Jedem Theilnehmer der Anstalt steht zu jeder Zeit die Einsicht dieser Rechnungen offen.

§. 62. Wenigstens alle zwei Jahre soll über den Bestand und Fortgang dieser Anstalt dem Publikum eine gedruckte öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

§. 63. Alles was zu Verbesserung, Erhöhung und Festhaltung dieser wohlthätigen Anstalt immer in den offenen Wünschen der Viehbesitzer liegen mag, wird die Gesellschaft aargauischer Thierärzte durch die Mittheilung derselben, mit Dank erkennen und annehmen, um solche späterhin bei einer vorzunehmenden Revision dieser Statuten behörig benužen zu können.

§. 64. Jedes Mitglied der aargauischen thierärztlichen Gesellschaft, so wie jeder Theilnehmer an der Anstalt macht sich verbindlich, dieses wohlthätige Institut nach besten Kräften zu befördern, und von demselben alles dasjenige abzuwenden, was ihm Schaden und Nachtheil bringen könnte.

§. 65. Diese Statuten, welche nach vorgegangener Berathung und Annahme derselben von dem Präsidenten und Sekretär der aargauischen thierärzt-

lichen Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sollen besonders gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, dem Tit. Sanitäts-Rath des Kantons Aargau und der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte mitgetheilt, und letztere ersucht werden, sie dem Archive für Thierheilkunde beizukaufen zu lassen.

Dieses erste Heft des siebenten Bandes des Archivs enthält auf Kosten des zweiten, in kurzer Zeit nachfolgenden Heftes, $1\frac{1}{2}$ Bogen über die gewöhnliche Zahl derselben.

Der Verleger.